

Satzung des Haus-, Wohnungs- und Grundbesitzerverein Passau – Haus und Grund Passau e.V.

Mitglied im Haus & Grund Bayern Landesverband Bayerischer Haus-, Wohnungs- und Grundbesitzer e.V. und Haus & Grund Deutschland Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V.

Neufassung der Satzung aufgrund der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 13. Oktober 2011. Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Passau unter VR 562 vom 04.09.2012

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Haus-, Wohnungs- und Grundbesitzerverein Passau – Haus und Grund Passau e.V.“.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Sitz und der Erfüllungsort des Vereins ist Passau.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist die Vereinigung der Haus- und Grundbesitzer in Passau und Umgebung. Er bezweckt die gemeinschaftliche Wahrung der örtlichen Belange des Haus- und Grundbesitzes. Ihm obliegt es, seine Mitglieder zu belehren, zu beraten und in jeder möglichen Weise zu unterstützen. Der Verein unterhält zu diesem Zweck entsprechende Einrichtungen.
- (2) Der Verein hat weder Erwerbsinteressen, noch bezweckt er einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- (3) Der Verein ist Mitglied im „Landesverband Bayerischer Haus-, Wohnungs- und Grundbesitzer e.V.“.

§ 3

Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglichen Berechtigten können alle Beteiligten als Einzelmitglied die Mitgliedschaft erwerben. Vereinsgebiet ist Passau und die angrenzenden Region. Die Aufnahme von Mitgliedern aus auswärtigen Gemeinden ist zulässig.
- (2) Als außerordentliche oder gleichberechtigte Mitglieder können volljährige Kinder oder Enkel von Vereinsmitgliedern oder deren Ehegatten aufgenommen werden. Sie sind beitragsfrei, solange ein Eltern- oder Großelternanteil zahlendes Mitglied ist.
- (3) Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation Verdienste erworben haben,

können auf Vorschlag der

Mitgliederversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt

werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit; ihnen kann Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand (§ 10) verliehen werden.

(4) Über die Aufnahme von Mitgliedern und die Ernennung zu Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.

Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung

(Mitgliedskarte) wirksam.

(5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist unanfechtbar.

(6) Mit dem Vereinbeitritt nimmt der Verein folgende persönliche Daten des Mitglieds auf:

ö Titel, akademischen Grad ö Vollständigen Namen ö Geburtsdatum ö Telefon-, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse ö Anschrift und Bankverbindung, sofern das Mitglied nicht widerspricht.

Diese persönlichen Informationen werden vom Verein elektronisch gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnissnahme Dritter geschützt werden. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergegeben. Beim Vereinsaustritt werden die personenbezogenen Daten, soweit sie nicht zur Erfüllung steuerlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt:

Der Austritt ist nur zum Schluss eines

Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand

spätestens 3 Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung bei

der Geschäftsstelle erforderlich.

2. durch Tod:

Die Erben sind berechtigt, durch Erklärung die Mitgliedschaft fortzusetzen.

3. durch Ausschluss:

Der Ausschluss erfolgt bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen durch den Vorstand. Der Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann binnen 4 Wochen beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

4. durch Streichung:

Eine Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht zu werden braucht.

(2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen und noch entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden weder durch den Tod, noch durch Austritt oder Ausschluss, noch durch Streichung eines Mitglieds berührt.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

1. die Einrichtungen des Vereins zu benutzen,
2. an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen,
3. den kostenfreien mündlichen Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. die gemeinschaftlichen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundbesitzes wahrzunehmen und zu fördern,
2. den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge.

(2) Der Jahresbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der

Mitgliederversammlung festgesetzt und ist jeweils – unabhängig vom Tag des Eintritts – im Voraus zu entrichten.

Ausnahmen hiervon kann der Vorstand gewähren.

(3) Neueintretende Mitglieder haben eine einmalige Aufnahmegebühr, die vom Vorstand festgesetzt wird, zu entrichten.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 9),
2. der erweiterte Vorstand (§ 10),
3. die Mitgliederversammlung (§§ 11 – 14).

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.

Jeder von ihnen hat

Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird jedoch

bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur dann tätig werden darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

(2) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Dem Vorstand obliegt die gesamte Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Mitarbeiter berufen oder Ausschüsse einsetzen. Er kann einzelne Aufgaben an andere Mitglieder übertragen.

(4) Im Rahmen der finanziellen Mittel des Vereins können die Mitglieder des Vorstands für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, deren Höhe vom erweiterten Vorstand festgelegt wird.

(5) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 10

Erweiterter Vorstand

(1) Zum erweiterten Vorstand gehören neben dem gesetzlichen Vertreter (§ 9)

der Schatzmeister, der Schriftführer und die Beiräte.

Die Anzahl der Beiräte wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens 7, höchstens jedoch 11

Vereinsmitgliedern. Eine Doppelfunktion ist möglich.

(2) Der Schatzmeister, der Schriftführer und die Beiräte werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren bestimmt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der erweiterte Vorstand kann einen Justitiar zur Erledigung von Rechtsangelegenheiten des Vereins berufen, der mit seiner Berufung dem erweiterten Vorstand angehört. Sollte der Justitiar bereits dem Vorstand angehören, ist er bei dieser Entscheidung nicht stimmberechtigt.

(4) Vor wichtigen Entscheidungen hat der Vorstand den erweiterten Vorstand einzuberufen. Es genügt eine einfache Mitteilung an die Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

(5) Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.

§ 10a

Berater, Geschäftsführer

(1) Für die Beratung der Vereinsmitglieder kann ein Berater mit entsprechender Qualifikation zur Verfügung gestellt werden. Er ist nicht Mitglied des Vorstandes und ist zu den vom Vorstand festzulegenden Zeiten als Berater der Vereinsmitglieder tätig. Der Berater wird vom Vorstand berufen und ist gegenüber dem Vorstand weisungsgebunden und verantwortlich. Für seine Tätigkeit ist der Berater angemessen zu entschädigen; hierüber entscheidet der Vorstand.

(2) Bei Bedarf kann für den Geschäftsbetrieb des Vereins vom Vorstand ein Geschäftsführer eingesetzt werden. Dieser ist gegenüber dem Vorstand weisungsgebunden und verantwortlich. Der Geschäftsführer kann für seine Tätigkeit angemessen entschädigt werden; hierüber entscheidet der Vorstand. Der Geschäftsführer erledigt alle laufenden Angelegenheiten in der Verwaltung der Geschäftsstelle, im Kontakt mit den Vereinsmitgliedern und bearbeitet den sonstigen Schriftverkehr, soweit dieser nicht vom Schatzmeister/Schriftführer wahrgenommen wird. Der Geschäftsführer kann dem erweiterten Vorstand (§ 10) angehören; eine Doppelfunktion ist möglich.

§ 11

Mitgliederversammlung - A) Aufgabe

(1) Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange des Haus- und Grundbesitzes und über die Tätigkeit des Vereins. Die Mitgliederversammlung fasst die ihr nach der Satzung vorbehaltenen Beschlüsse.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- a) die Bestellung und Abberufung des Vorstandes, des Schatzmeisters, des Schriftführers und der Beiräte,
- b) die Änderung der Satzung,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichtes,
- e) die Erteilung der Entlastung für den gesamten Vorstand nach den §§ 9 und 10 der Satzung,
- f) die Wahl des Kassenprüfers,
- g) der Vorschlag von Ehrenmitgliedern,
- h) die Auflösung des Vereins.

§ 12

Mitgliederversammlung - B) Berufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle 3 Geschäftsjahre zu berufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie wird vom Vorstand einberufen.

(2) Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung auch einberufen, wenn es ihm zur

Beratung und Beschlussfassung über grundsätzlich bedeutsame Fragen des Haus- und Grundbesitzes und der Organisation notwendig erscheint (außerordentliche Mitgliederversammlung).

(3) Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung über den Informationsbrief und/oder die Internetseite des Vereins. Bei Versammlungen, welche die Bestellung oder Abberufung des Vorstandes, des Schatzmeisters, des Schriftführers und der Beiräte, die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, erfolgt die Einberufung innerhalb gleicher Frist schriftlich gegenüber den Vereinsmitgliedern oder über den Informationsbrief des Vereins.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 1 Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden. Andere Anträge können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Zweidrittelmehrheit zulässt.

§ 13

Mitgliederversammlung - C)

Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so hat innerhalb zweier Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung zu erfolgen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig ist.

§ 14

Mitgliederversammlung - D)

Beschlussfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 10 der Anwesenden ist bei Wahlen schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- (3) Bei einem anwesenden Stimmberechtigten Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erforderlich.
- (4) Bei Wahlen findet, wenn nicht die Mehrheit der Stimmen einem Bewerber zufällt, eine Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet zwischen den Bewerbern das Los.
- (5) Zur Abberufung des Vorstandes, des Schatzmeisters, des Schriftführers oder der Beiräte ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (6) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 15

Protokolle, Verkündungen

- (1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen (§ 12 Abs. 1 und 2) sowie über die Beratungen, Beschlüsse und Maßnahmen des

Vorstandes (§ 9), des erweiterten Vorstandes (§ 10) und des Schiedsgerichts (§ 17) sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

- (2) Veröffentlichungen des Vereins erfolgen über den Informationsbrief und/oder über die Internetseite des Vereins.

§ 16

Kassenprüfung

Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Kassen- und Buchführung ist durch die Mitgliederversammlung alle 3 Jahre ein Kassenprüfer zu wählen. Er hat die Ausgaben und Belege zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten

§ 17

Schlichtung von Streitigkeiten

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann auf Anordnung des Vorstandes ein Schiedsgericht gebildet werden. Es besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Jeder Streitteil benennt einen Beisitzer, der Vorstand benennt den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Der Vorsitzende und die Beisitzer des Schiedsgerichts sind nicht identisch mit dem Vorsitzenden nach § 9 und den Beiräten nach § 10 der Satzung.

§ 18

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in einer besonders hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Für die Abstimmung gelten § 13 Abs. 3 und § 14 Abs. 6.

(2) In der Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen wird, ist über die Verwendung des bei der Auflösung etwa vorhandenen Vereinsvermögens mit der Maßgabe zu beschließen, dass dieses nur zum Zwecke

des § 2 verwendet werden darf. Zur Abwicklung der Geschäfte bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren.